

# RS Vwgh 2002/9/3 99/09/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

70/06 Schulunterricht

71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §91;

Land- und forstw BundesschulG 1966 §1 Abs2;

SchUG 1986 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Der Vorwurf, die beschuldigte Professorin habe den Unterricht pflichtwidrig gestaltet, ist an den dem Lehrer gemäß § 17 Abs. 1 SchUG hinsichtlich der Unterrichtsarbeit auferlegten Pflichten zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auf die einem Lehrer zukommende besondere Verantwortung, aber auch auf seine pädagogische Freiheit, insbesondere seinen im Unterricht regelmäßig verbleibenden Spielraum für die Ausübung seines Amtes zu verweisen (Hinweise E 15. 03. 2000, 97/09/0182, E 03. 07. 2000, 2000/09/0006).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090152.X06

## Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)